

Alt: § 6 Jugendhilfeausschuss	Neu: § 6 Jugendhilfeausschuss
(1) Der Jugendhilfeausschuss (JHA) besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern sowie weiteren beratenden Mitgliedern entsprechend der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin i.V.m. den entsprechenden jugendhilferechtlichen Bestimmungen. Er befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, b) der Jugendhilfeplanung und c) der Förderung der freien Jugendhilfe. (2) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an ihn Anträge zu stellen. (3) Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: – die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG);	(1) Der Jugendhilfeausschuss (JHA) besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern sowie weiteren beratenden Mitgliedern gemäß den Bestimmungen der §§ 71 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und 4 u. 5 des 1. AG KJHG i. V. m. der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin. Er befasst sich mit allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe und der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. (2) Der Jugendhilfeausschuss hat gem. § 71 Abs.4 S. 1 SGB VIII Beschlussrecht in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, der von diesem erlassenen Satzungen und gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen. (3) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über a) die Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII; b) den Kinder- und Jugendförderplan gemäß dem 3. AG-KJHG, Kinder- und Jugendförderungsgesetz; c) die Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung gemäß § 4 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und Bereitstellung des Jugendamtszuschusses für den Betrieb der Einrichtungen gemäß §§ 32 ff. KiBiz;

– Beschlussfassung bei Übertragung von Aufgaben des Jugend-amtes auf freie Träger und Einzelpersonen nach §§ 76 und 77 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 KJHG; – Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltes, – Anhörung bei der Bestellung des Jugendamtsleiters/der Jugendamtsleiterin (§ 71 Abs. 3 KJHG); – Aufstellung einer Liste von geeigneten Jugendschöffen/Jugendschöffinnen gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG); – Vorschlag von Beisitzern/Beisitzerinnen, die von der Vertretungs-körperschaft in die bei den Kreiswehrratsämtern bestehenden Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung zu wählen sind (§ 1 Kriegsdienstverweigerungsordnung vom 02.01.1984); – Beschlussfassung über das Betreuungsangebot für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie über das entsprechende Einrichtungsbudget auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung gemäß §§ 19 und 20 KiBiz, – die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen an Tageseinrichtungen für Kinder außerhalb des Einrichtungsbudgets ab 10.000,00 €,	d) die Rahmenrichtlinien für den Betrieb und die Ausstattung städtischer Einrichtungen und Angebote für Kinder und Jugendliche; e) die Rahmenrichtlinien zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gestaltung von Jugendhilfeangeboten und zur Beteiligung am öffentlichen Leben; f) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII i. V. m. § 25 Abs.1 AG-KJHG; g) die Übertragung von Aufgaben des Jugendamtes auf freie Träger und Einzelpersonen nach §§ 76, 77 SGB VIII, sofern es sich hierbei nicht lediglich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt; h) die kommunalen Förderrichtlinien für die Kindertagesbetreuung, die Jugendarbeit und andere Maßnahmen der Jugendhilfe i) die Aufstellung einer Liste von geeigneten Jugendschöffen/-innen gem. § 35 JGG; (4) Der Jugendhilfeausschuss berät insbesondere über a) die Satzung für das Jugendamt, sowie alle weiteren Satzungen, die dem Aufgabenbereich des Jugendamtes zugeordnet sind
---	---

– die Genehmigung von Vereinbarungen über Betriebsplätze. (4) Der Jugendhilfeausschuss wirkt darüber hinaus mit bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen der Jugendhilfeausschuss beteiligt war und nimmt Stellung zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von denen anderer Stellen der Verwaltung.	b) die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin; c) die Aufstellung des städtischen Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe; d) die Entwicklungsplanung für die städtischen Kinderspielplätze und -spielflächen; e) die Anhörung bei der Bestellung der Jugendamtsleitung (gemäß § 71 Abs. 4 SGB VIII); f) die Beschwerden über Entscheidungen, an denen der Jugendhilfeausschuss beteiligt war.
--	---